

zentralen und örtlichen staatlichen Organe bei der Aufstellung der Planentwürfe anzuleiten.

3. Alle Maßnahmen zur rationellen Ausnutzung der staatlichen Mittel unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit und zur Aufdeckung und Erfassung neuer Finanzquellen zu ergreifen.
4. Die Abrechnungen, Bilanzen und die Erfüllung der Finanzpläne sowie der Haushaltspläne der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der volkseigenen Wirtschaft, der Geld- und Kreditinstitute und der staatlichen Institutionen zu überprüfen und von den zentralen staatlichen Organen die Beseitigung der in ihrer finanziellen Tätigkeit festgestellten Mängel zu fordern bzw. dem Ministerrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die Durchführung des Staatshaushaltsplanes zu organisieren, die örtlichen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Haushaltspläne anzuleiten und dem Ministerrat den Bericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes vorzulegen.
6. Die Haushaltssystematik und die Richtlinien für die Aufstellung der Berichte über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes festzulegen.
7. Grundsätze des Rechnungswesens für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und der staatlichen Institutionen festzulegen.
8. Die Kontrolle über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes durch die zentralen staatlichen Organe und anderen staatlichen Institutionen sowie volkseigenen Betriebe und Geld- und Kreditinstitute auszuüben.